Entscheid.-Samml. d. Senats

# B U N D E S G E R I C H T S H O F

[redacted] **B E S C H L U S S**

In der Entschädigungssache

Harry S [redacted],
[redacted] L[redacted] Place, [redacted], [redacted], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Zur Begründung wird auf den Beschluß vom 11. Juli 1974 - IX ZB 66/71 - verwiesen, der in dem gleichgelagerten Rechtsstreit der Ehefrau des Klägers ergangen ist und seinem Prozeßbevollmächtigten zugestellt wird.

Mai Fuchs